

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Loomis Artcare AG (LA) verpflichtet sich, den Transport gemäss Offerte bzw. Transportauftrag zu übernehmen.

Als Grundlage für den Transport gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Transport (AGB Transport). Bei einem allfälligen Widerspruch gehen die Bestimmungen des Transportauftrages vor.

2. Auftragserteilung

Der Auftrag ist LA schriftlich oder mit elektronischen Mitteln zu erteilen. Wird er mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Kunde bis zum Eintreffen einer schriftlichen Bestätigung bei LA die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung.

3. Definitionen

Der Offerte bzw. dem Transportvertrag (inkl. AGB Transport) liegen die folgenden Definitionen zugrunde:

Der Kunde ist der Vertragspartner von LA.

Der Empfänger ist diejenige Person, bei welcher der Transportgegenstand abzuliefern ist. Dies kann der Kunde selbst oder eine Drittperson sein.

4. Angaben, Unterlagen und Anweisungen durch den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, LA sämtliche für den ordentlichen Transport erforderlichen Angaben und Unterlagen über den Transportgegenstand rechtzeitig zu übermitteln. Dies betrifft namentlich Anzahl und Bezeichnung der Transportgegenstände, besondere Eigenschaften, Masse und Gewicht, sowie allfällige Weisungen betreffend Transportweg, Transport- und Zwischenlagermodalitäten. Sofern die Verpackung nicht durch LA übernommen wird, hat der Kunde LA zudem über die Art der Verpackung, sowie deren Zeichen und Nummern zu informieren.

Der Kunde ist verpflichtet, LA sämtliche Angaben betreffend des Status der Verzollung des Transportgegenstandes zu machen und LA die notwendigen Zolldokumente und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

5. Verpackung

LA bietet die fachgerechte Verpackung der Transportgegenstände als Zusatzdienstleistung zum Transport an.

Sofern die Verpackung nicht durch LA ausgeführt wird, hat der Kunde für die fachgerechte Verpackung und Kennzeichnung des Transportgegenstandes zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, den Transportgegenstand so zu verpacken, dass jede schädigende Einwirkung auf den Transportgegenstand selbst, die Transportmittel, die übrige Ladung und auf Personen ausgeschlossen ist.

6. Übernahme

Bei der Übernahme der Transportgegenstände prüft LA, ob die Menge und Bezeichnung der Transportgegenstände mit den Angaben im Transportauftrag sowie allfälligen Begleitdokumenten übereinstimmen. Inhalt von Verpackungen und die Echtheit von Transportgegenständen werden durch LA nicht überprüft.

Sofern die Verpackung nicht durch LA gemacht wurde, prüft LA die Verpackung der Transportgegenstände lediglich auf äusserlich erkennbare Mängel. Mangelhafte Verpackungen sind vom Kunden nachzubessern. Sind die Transportgegenstände nicht verpackt, prüft LA lediglich deren äussere Beschaffenheit.

Das Gewicht wird nur dann kontrolliert, wenn dies für den Transport oder die Zollbehandlung erforderlich ist, wenn der Kunde dies schriftlich verlangt oder für LA erforderlich erscheint.

Weitergehende Prüfungen der Transportgegenstände erfolgen nur, sofern schriftlich vereinbart.

7. Dokumentation

Über den Transport des Transportgegenstandes stellt LA einen Transportschein aus. Der Lieferschein ist bei der Übernahme des Transportgegenstandes durch LA und bei dessen Ablieferung vom Empfänger zu unterzeichnen.

8. Ablieferung im Lager LA

Ist der Bestimmungsort vereinbarungsgemäss das Lager von LA, so gelten die AGB Transport auch während den ersten 30 (dreissig) Tagen der Lagerung des Transportgegenstandes im Lager LA.

Wird der Transportgegenstand nicht innert 30 (dreissig) Tagen an den Kunden oder eine von ihm bezeichnete Person übergeben, so ist LA berechtigt, den Transportgegenstand in das definitive Lager LA, sowie in einen Lagervertrag zu überführen. Nach Ablauf von 30 (dreissig) Tagen seit Ablieferung im Lager gelten für die Lagerung in jedem Fall die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lager. Der Kunde ist entsprechend zur Bezahlung der Lagerkosten verpflichtet.

Sofern der Kunde LA mit der Versicherung des Transportgegenstandes beauftragt (vgl. Ziff. 17), endet die Versicherung durch LA mit der Überführung in das definitive Lager LA.

9. Übergabe

Ist der Bestimmungsort vereinbarungsgemäss das Lager LA und wird der Nachfolgetransport nicht durch LA (mittels separatem Transportvertrag) durchgeführt, so erfolgt die Übergabe des Transportgegenstandes an den Kunden bzw. an den bezeichneten Empfänger am Transit-Lagerort.

Sofern der Kunde LA nicht mit dem Auspacken (einschliesslich der Entsorgung des Verpackungsmaterials) beauftragt hat, ist das Auspacken Sache des Empfängers.

10. Prüfung des Transportgegenstandes

Der Empfänger hat bei der Übernahme der Transportgegenstände deren Menge und Zustand zu prüfen. Ausserlich erkennbare Schäden sind unverzüglich schriftlich zu reklamieren. Ausserlich nicht erkennbare Schäden sind spätestens innert 8 (acht) Tagen seit der Übernahme schriftlich zu rügen.

Erfolgt keine fristgerechte Reklamation bzw. Rüge, sind sämtliche Ansprüche gegenüber LA verwirkt.

11. Ablieferungshindernisse

Ergeben sich beim Transport Verzögerungen oder Ablieferungshindernisse, benachrichtigt LA den Kunden und gegebenenfalls den Empfänger.

Sofern der Transportgegenstand unterwegs aus einem Grund, den LA nicht zu vertreten hat, aufgehalten wird, oder der eingangs zu diesem Vertrag bezeichnete Empfänger die Annahme des Transportgegenstandes verweigert oder falls dieser nicht ermittelbar ist oder die Bezahlung einer auf dem Transportgut lastenden Forderung verweigert, ist LA berechtigt, die Transportgegenstände auf Kosten und Risiko des Kunden zu lagern. Verfügt innert angemessener Zeit und nach mehrfacher Aufforderungen weder der Kunde noch der Empfänger über den Transportgegenstand, so ist LA berechtigt, den Transportgegenstand freihändig zu verkaufen.

12. Haftung von LA

LA verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur vertragskonformen und sorgfältigen Ausführung des Transportauftrages.

Soweit rechtlich zulässig, haftet LA nur für Schäden, welche nachweisbar durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von LA oder Personal von LA verursacht wurden.

Die Haftung von LA beginnt in jedem Fall frühestens mit der Übernahme des Transportgegenstandes und endet spätestens mit der Übergabe. Nimmt der Auftraggeber/Empfänger selbst das Ein- oder Ausladen vor, ist LA von jeglicher Haftung für diese Handlungen sowie jeglicher Haftung bis nach bzw. ab diesem Zeitpunkt entbunden.

Die Haftung von LA endet auch dann, wenn eine Ablieferung aus Umständen, die der Empfänger oder der Kunde zu vertreten haben, nicht möglich ist.

Sofern der Bestimmungsort das Lager LA ist, haftet LA nach den folgenden Bestimmungen bis zum Zeitpunkt der Einlagerung des Transportgegenstandes in das Lager LA. Danach richtet sich die Haftung von LA nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lager.

13. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss

Für Verlust oder Beschädigung des Transportgegenstandes ist die Haftung von LA als Frachtführer wie folgt begrenzt:

- Gemäss den für die Teilstrecke, auf welcher der Schaden entstanden ist, geltenden, respektive gemäss allfälligen, sich aus dem Transportdokument selbst ergebenden Haftungsbestimmungen.
- Auf max. 8,33 Sonderziehungsrechte pro Kilo Bruttogewicht des betroffenen Teils der Sendung.

Die Haftung von LA ist insbesondere ausgeschlossen, bei:

- Leim- und Furnierlösungen, Schürfungen, Druckstellen an Möbeln, Bruch von morschen Möbeln, sowie für Folgen von Temperaturschwankungen oder Einfluss von Luftfeuchtigkeit;
- Rost, Mäuse-, Ratten- und Mottenschäden, Holzwurm, Schimmel;
- innere Schäden äusserlich einwandfrei beschaffener Gegenstände;
- die Folgen falscher Angaben;
- indirekte Schäden, Folgeschäden, Verzugsschäden, Gewinneinbussen, Wertverminderungsansprüche, Konventionalstrafen, etc.;
- Umstände, die LA trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht beeinflussen und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

Wurde zwischen den Parteien schriftlich ein Ablieferungstermin vereinbart, so haftet LA für Verspätungsschäden höchstens bis zur Höhe des Frachtbetrages.

Die Höchsthaftung beträgt 20'000.00 Sonderziehungsrechte gesamthaft pro Ereignis.

14. Verjährung

Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegen LA nach 1 (einem) Jahr.

Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung des Transportgutes oder bei Untergang, Verlust oder Verspätung von dem Tage an, an dem die Ablieferung hätte geschehen sollen.

Bei anderen Dienstleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag, an dem die Dienstleistung erbracht wurde oder hätte erbracht werden sollen. Ist der Bestimmungsort das Lager LA, verjähren die Ersatzklagen des Kunden gegen LA mit Ablauf 1 (eines) Jahres, und zwar im Falle des Unteranges oder des Verlustes von dem Tage hinweg, an dem die Auslagerung bzw. Überführung in das Lager LA hätte geschehen sollen (vgl. Ziff. 8), im Falle der Beschädigung verjähren die Ersatzklagen des Kunden gegen LA vom Tage der Auslagerung (Übergabe des Lagergegenstandes an den Kunden bzw. den bezeichneten Empfänger).

15. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie die seiner Unterbeauftragten, insbesondere für alle Folgen aus:

- Verpackung, die den Anforderungen des vereinbarten Transportes nicht entspricht.
- Unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Auftrag, auf der Verpackung oder am Transportgut selbst.
- Fehlen oder verspäteten Beibringen der notwendigen Dokumente.

Der Kunde haftet gegenüber LA für sämtliche Schäden, die LA oder Dritten durch den Transportgegenstand entstehen und die durch den Transportgegenstand oder, sofern gemäss Ziff. 5 anwendbar, durch seine mangelhafte Verpackung oder Kennzeichnung verursacht werden.

16. Höhere Gewalt

Weder LA noch der Kunde haften für Schäden durch Ausfall oder Verzögerung der zu erbringenden Leistungen oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sofern diese auf Umständen höherer Gewalt beruhen. Höhere Gewalt bedeutet jegliche Umstände, welche nicht vorhersehbar waren, ausserhalb der Kontrolle der Parteien liegen und auch bei Einhaltung der notwendigen Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen wären, insbesondere: Naturereignisse wie Sturm, Überschwemmungen und Erdbeben, Krieg, terroristische Akte, Unruhen oder staatliche Massnahmen. Diese Bestimmung gilt auch für Dritte, an welche LA gemäss Ziff. 19 die Pflichten aus diesem Vertrag untervergiht.

Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich schriftlich von einem solchen Vorfall in Kenntnis zu setzen und die voraussichtliche Dauer anzuzeigen, während der ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen, beeinträchtigt ist. Die von einer höheren Gewalt betroffene Partei verpflichtet sich zu versuchen, die Situation der anderen Partei nach besten Kräften zu erleichtern. Sollte die wesentliche Erfüllung der vertraglichen Pflichten wegen eines Ereignisses höherer Gewalt für die Dauer von 3 (drei) Monaten eingestellt sein, so ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei zu kündigen.

17. Versicherung

LA schliesst nur dann eine Versicherung ab, wenn ein entsprechender Auftrag des Kunden vorliegt.

Die Versicherung ist von LA zu dem eingangs zu diesem Vertrag vereinbarten Versicherungswert abzuschliessen. LA weist dem Kunden den Abschluss der Versicherung vor der Übernahme des Transportgegenstandes auf Verlangen durch Übergabe eines Versicherungsnachweises nach.

Sofern der Kunde LA nicht mit dem Abschluss einer Versicherung beauftragt, geht LA davon aus, dass der Transportgegenstand vom Kunden oder Dritten ausreichend versichert ist. LA ist diesem Fall bei einem allfälligen Schaden von jeglicher Haftung befreit.

18. Frachtlohn und Zahlungsmodalitäten

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird der Frachtlohn nach Ablieferung des Transportgegenstandes in Rechnung gestellt. Rechnungen von LA sind innert 10 (zehn) Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Ab Inverzugsetzung kann ein Verzugszins von 1,2 % pro angebrochenen Monat erhoben werden..

19. Übertragung von Pflichten / Unter- und Zwischenfrachtführer

LA ist befugt, ihre Pflichten aus dem Transportvertrag ganz oder teilweise an Dritte unterzuvergeben. Die Untervergabe berührt die Pflichten von LA gemäss diesem Transportvertrag nicht. LA haftet dem Kunden für die Ausführung des Vertrages durch den Dritten, wie wenn sie diesen selbst ausgeführt hätte.

Die Haftung von LA reicht in keinem Falle weiter als diejenige der am Transport beteiligten Transportunternehmen (Eisenbahn-, Schifffahrts- und Luftverkehrsgesellschaften, Post etc.). Die Haftung für die Zwischenfrachtführer und andere Unterbeauftragte beschränkt sich auf deren sorgfältige Auswahl und Instruktion.

20. Retentionsrecht und Pfandrecht

Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, hat LA nach Art. 451 OR sowie Art. 895 ff. ZGB ein Retentionsrecht am Transportgegenstand. Der Transportgegenstand haftet LA zudem als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr zwischen LA und dem Kunden.

Nach unbenutztem Ablauf einer von LA unter Verwertungsandrohung angesetzten Zahlungsfrist ist LA befugt, den Transportgegenstand ohne weitere Formalitäten freihändig zu verwerten. Für einen allfällig ungedeckten Saldo bleibt der Kunde haftbar.

Durch die Übertragung des Eigentums am Transportgegenstand an Dritte werden die retentions- und pfandrechtlichen Ansprüche von LA gegenüber dem Kunden und/oder Dritten nicht berührt.

Schadenersatzansprüche für begründete Nichtauslieferungen sind vollumfänglich ausgeschlossen.

21. Verrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht befugt, Forderungen von LA mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen.

22. Gültigkeit / Durchsetzbarkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Transportvertrags (inkl. AGB Transport) ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist in diesem Fall durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer vertraglichen Lücke.

23. Änderungen / Ergänzungen / Mitteilungen

Alle Änderungen oder Ergänzungen des Transportvertrags (inkl. AGB Transport) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Soweit nicht anderweitig schriftlich geregelt, erfolgen Mitteilungen von LA an den Kunden schriftlich auf dem Postweg, mittels E-Mail oder per Telefax gemäss den eingangs des Vertrags aufgeführten Angaben.

Die Mitteilungen des Kunden an LA haben schriftlich auf dem Postweg, mittels E-Mail oder per Telefax zu erfolgen.

Der Kunde hat LA jeden Wechsel seines Domizils sowie seiner Kontaktdaten (einschliesslich E-Mail und Telefon) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

24. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, sind die Gerichte von Bülach (inkl. Handelsgericht) für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Transportvertrag (inkl. AGB Transport) zuständig. LA ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

Der Transportvertrag und sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen dem schweizerischen materiellen Recht.